

Bewertung von Einwendungen und Äußerungen Dritter

Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist von sechs Parteien Einwendungen erhoben. Die hierbei vorgebrachten Belange wurden durch das Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, als zuständiger Genehmigungsbehörde unter Hinzuziehung der jeweils betroffenen Fachbehörden, namentlich der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sowie des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, geprüft. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Zur strukturierten Prüfung und um Wiederholungen zu vermeiden, werden die im Rahmen der Einwendungen vorgetragenen wesentlichen Belange themenspezifisch geclustert. Hieran schließt sich die Bewertung der Genehmigungsbehörde an. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine gesonderte Nennung der einzelnen Einwender. Bezüge zu bzw. Verweise auf Einzelpersonen wurden anonymisiert.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der im Rahmen der vorgebrachten Einwendungen ebenfalls thematisierten Windenergieanlagen auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg (Gewann „Hilpertsberg“) nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist. Die diesbezügliche Prüfung erfolgt im Rahmen eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

1. Quelle „Geisenbrünne“ (ETRS89 (Zone32) Rechtswert: 458.022,7 Hochwert: 5.377.864,38)

1.1 Vorgebrachte Belange

Das Geisenbrünne liegt im Einzugsbereich der Wasserversorgung Bärnbach und der Wasserversorgung Schwarzbrunnen. Der durch das Geisenbrünne gespeiste Bach verläuft teils oberirdisch, teils unterirdisch und hat wiederum sein Wassereinzugsgebiet auch westlich der B 294.

1.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die Quelle „Geisenbrünne“ liegt rund 600 m vom nächstgelegenen Anlagenstandort (WEA 3) entfernt. Nach Einschätzung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Ferner ist ein Zusammenhang zwischen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und einer Verschlechterung der Grundwasserneubildung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht herleitbar. Vielmehr wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht, wodurch es dem betreffenden Einzugsgebiet erhalten bleibt.



2. Tümpel „Heselbacher See“ “ (ETRS89 (Zone32) Rechtswert: 457.373,06 Hochwert: 5.377.348,61)

2.1 Vorgebrachte Belange

Der sogenannte „Heselbacher See“ ist eine Wasserstelle im Missegebiet auf der Hochfläche kurz vor der Igelsberger Gemarkungsgrenze zu Klosterreichenbach bzw. Heselbach. Dieser Tümpel hat je nach Jahreszeit einen unterschiedlichen Durchmesser. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei um den südlichen Teil des ehemaligen Seewälder Waldmoores Nördlich Hilpertsberg, Nr. 7416 005 (siehe Biotopkartierung Band IV des Landkreis FDS aus dem Jahr 1990). Auch in den Fahrspuren der Waldwege und Gräben im Wald sammelt sich Niederschlagswasser bzw. Tauwasser vom Schnee und versickert langsam.

2.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Der sog. „Heselbacher See“ ist weder als Gewässer noch als Biotop erfasst. Die Beschreibung des „Heselbacher Sees“ deutet darauf hin, dass die Wasserfläche nicht durch ein Gewässer gespeist wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich um eine Ansammlung von Niederschlagswasser handelt, welches auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse nicht versickern kann. Ob und wie viel Wasser der „Heselbacher See“ fasst, ist insofern witterungsabhängig.

Der nächstgelegene Anlagenstandort (WEA 4) liegt über 100 m vom „Heselbacher See“ entfernt. Unmittelbare Auswirkungen durch Rodung, Fundamentbau und Maschinenverkehr sind, insbesondere mit Blick auf die Eingriffsflächen des Vorhabens, nicht zu erwarten. Des Weiteren waren die für den Bereich des „Heselbacher Sees“ beschriebenen Bodenverhältnisse, ausweislich der vorliegenden Gutachten, am Standort der WEA 4 nicht anzutreffen. Insofern kann nicht von einem direkten geologischen sowie bodentypischen Zusammenhang ausgegangen werden.

3. Gefahren durch wassergefährdende Stoffe

3.1 Vorgebrachte Belange

In den Anlagen eingesetzte Wassergefährdende Stoffe können im Schadensfall ins Trinkwasser gelangen und es verseuchen.

Löschmittel für den Brandfall sind grundwassergefährdend. In Schaltanlagen von WEAs werden möglicherweise PFAS als Schutzgase eingesetzt, um Brände zu vermeiden.

Die Oberfläche der großen Rotorflächen besteht aus glasfaserverstärktem Kunststoff. Durch Wasser- und Winderosion werden kleine Kunststoffteile abgerieben und verteilen sich im Boden, um dann durch die verschiedenen Schichten zu sickern. So kann Mikroplastik ins Trinkwasser gelangen. Ganz besonders schädlich sind Decklacke von Rotorblättern, die Ewigkeitschemikalien PFAS enthalten.

3.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Auswirkungen auf das Grundwasser sind im regulären Anlagenbetrieb nicht zu erwarten und können allenfalls im Zusammenhang mit Havarien oder Unfällen auftreten. Das in den Windenergieanlagen zum Einsatz kommende selbsttätige Feuerlöschsystem sieht überdies keinen Einsatz von



PFAS vor. Vielmehr handelt es sich bei dem eingesetzten Löschmedium um Stickstoff, welches nach einer Löschung keine Rückstände hinterlässt.

Die in den Windenergieanlagen eingesetzten wassergefährdende Stoffe (bspw. Schmieröle, Kühlflüssigkeiten und Transformatorenöle) werden bei einem irregulären Austritt aus den jeweiligen Anlagenteilen in den integrierten Rückhalteinrichtungen im Maschinenhausboden sowie im Turm der Windenergieanlagen gefasst. Das Rückhaltevolumen in den vorgenannten Rückhalteinrichtungen ist so bemessen, dass es dem Volumen entspricht, welches aus der Anlage austreten könnte.

Um auch im Hinblick auf die außenliegenden Rückkühler sowie den Verzicht auf ortsfeste Abfüll- bzw. Umschlagflächen zu gewährleisten, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist, werden vom Vorhabenträger verschiedene infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehen (bspw. Einsatz einer selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung mittels Drucküberwachung am Rückkühler, jährliche Wartung des Rückkühlers zzgl. Inbetriebnahme- bzw. wiederkehrender Überprüfung (5-jährig) durch einen AwSV-Sachverständigen, Vorhaltung geeigneter Auffangmittel/Bindemittel („Spillkits“) auf den eingesetzten Servicefahrzeugen, etc.).

Nach Einschätzung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sowie der Gewerbeaufsicht ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern hinsichtlich der außenliegenden Rückkühler sowie dem Verzicht auf ortsfeste Abfüllflächen unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen infrastrukturellen Maßnahmen sowie der diesbezüglich zusätzlich definierten Nebenbestimmungen (u.a. Abfüllen nur mittels Totmannschaltung, Einsatz von mobilen Auffangwannenelementen beim Abfüllen bzw. Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, Überwachung aller Anschlussstellen bei Befüll- bzw. Entleervorgängen durch fachkundiges Personal) nicht zu besorgen. Beim Umschlag wassergefährdender Stoffe wird bei ordnungsgemäßer Umsetzung der infrastrukturellen Maßnahmen sowie der diesbezüglichen Nebenbestimmungen der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht.

Zur weiteren Erhöhung des Schutzniveaus während des Anlagenbetriebs wird die Erstellung bzw. der Aushang einer Alarm- und Meldeordnung zur „Sicherung der Trinkwasserversorgung im Havariefall oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“ für die jeweilige Wasserversorgung (Stadt Freudenstadt, Stadtwerke, und Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen) gefordert. Hierin sind die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und Wasserversorger sowie Verhaltensregeln bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen festzulegen. Ebenso ist ein Wartungsplan zu erstellen und auszuhängen. Der Wartungsplan muss Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen, etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können, beinhalten. Außerdem sind Verhaltensregeln bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen festzulegen und in den Wartungsplan aufzunehmen. Diese Vorgaben werden im Rahmen entsprechender Nebenbestimmungen verbindlich festgesetzt.



Grundsätzlich können Wassertropfen und kleine Staubpartikel, ebenso wie Salze, Säuren, Bio-Aerosole und Umweltchemikalien in Kombination mit den hohen Geschwindigkeiten an den Enden der Rotblätter im Laufe der Betriebsjahre zu Erosionen führen. Jedoch reichen die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse nach derzeitiger Einschätzung des Umweltbundesamtes nicht aus, um die Risiken für die menschliche Gesundheit durch Mikroplastikpartikel klar abschätzen zu können. Weder die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) noch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) oder die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sehen Immissions- oder Emissionswerte bzw. Vorsorge- oder Prüfwerte speziell für Mikroplastikpartikel vor.

Der vorgenannte Abrieb an Rotorblättern von Windenergieanlagen ist nach aktuellem Kenntnisstand auf Grund der Verschlechterung der Aerodynamik vor allem ein Problem für die Betreiber, nicht für die Umwelt oder gar die Bevölkerung, da die Abriebmengen gegenüber all den anderen Quellen von Mikroplastik vernachlässigbar gering und außerdem nicht giftiger sind. Nach Mitteilung des Anlagenherstellers Nordex wird darüber hinaus auch kein PFAS in Lacken, welche zur Beschichtung der Anlagen genutzt werden, eingesetzt.

4. Bodeneingriffe

4.1 Vorgebrachte Belange

Die Flächenversiegelungen und -verdichtungen durch Zuwegungen, Kabeltrassen, Bau- und Stellflächen der WEAs erfordern große Erdbewegungen und das Einbringen von tausenden Tonnen Schotter, Kies, Sand, Beton, Stahl und anderen Baustoffen.

Zur Gründung der Windenergieanlagen auf abfallendem Gelände sind massive Erdbewegungen erforderlich. Besonders bei den WEA 1 und WEA 2, die auf abfallendem Gelände liegen, müssen die Eingriffe in die Erdschichten größer sein, wie im geologischen Gutachten des Bauantrags beschrieben.

WEA 3 braucht aufgrund des feuchten und instabileren Untergrunds Rüttelstopfsäulen. Diese Gründungspfähle werden mit Gewalt in die tieferliegenden Erd- bzw. Gesteinsschichten getrieben. Wie tief in den Boden, wird nicht angegeben, das könne erst in der eigentlichen Baudurchführung entschieden werden. Diese Aussage ist nicht hinzunehmen, zumal der Fachmann betont, dass grundwasserverträgliche Materialien und Zuschlagstoffe verwendet werden müssen. Es macht doch einen Unterschied, ob Gründungspfähle zwei, vier, zehn, zwanzig oder noch mehr Meter in den Boden getrieben werden müssen. Da werden sicherlich wasserführende Schichten durchschnitten. Die Zahl der Bohrpfähle ist ebenfalls nicht angegeben. Das können bei Fundamenten mit 25.5 Meter Durchmesser sehr viele sein.

Angesichts der im November 2025 vor Ort gesichteten Stauwasser um die WEA 4 steht zu befürchten, dass hier ebenfalls mehr Stauwasser in der Baugrube auftaucht als vermutet und dieselben Maßnahmen wie bei WEA 3 durchgeführt werden müssen.



4.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Das vorliegende Bodenschutzkonzept ist bei der Bauausführung zu beachten. Zudem erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung, wodurch eine fachliche Berücksichtigung des Schutzguts Boden im Rahmen der Bauausführung gewährleistet wird. Etwaig baubedingt entstandene Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine angepasste Tiefenlockerung beseitigt.

Anlagenbedingt kommt es zu einer Teil- bzw. Vollversiegelung von Böden (Fundamentbau der Windenergieanlagen, Herstellung und Erweiterung von Wegen sowie die Herstellung der Stellflächen für den Montagekran), womit eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Bodenfunktionen einhergeht. Gleiches gilt für den Aushub sowie den Auftrag von Bodenmaterial. Der Eingriff ist zu kompensieren.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW ermittelt. Hierbei wurde sowohl die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme natürlicher Böden betrachtet. Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsbedarf von 219.813 Ökopunkten. Die hierauf aufbauende schutzgutübergreifende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nach Einschätzung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bezogen auf das Schutzgut Boden plausibel. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird vollständig schutzgutübergreifend im Sinne der ÖKVO ausgeglichen.

An den Standorten der WEA 1 bis 4 konnte bis zur jeweiligen Endteufe der durchgeführten Kleinrammbohrungen kein zusammenhängender Grundwasserspiegel ermittelt werden, sodass an allen Standorten eine Flachgründung ohne Auftrieb realisiert werden kann. Hierzu ist die Einbringung von Ausgleichsschichten (Mächtigkeit $\geq 0,3$ m) bzw. die Durchführung von Bodenaustauschmaßnahmen (Mächtigkeit bis zu 3,5 m) erforderlich. Am Standort der WEA 1 kann es aufgrund des Eingriffes in das Festgestein des „Mittleren Buntsandsteines“ zu Schichtwasserzutritten kommen. Am Standort der WEA 3 ist mit vorhandenem Stauwasser zu rechnen. Der für die WEA 3 vorgeschlagenen, alternativen Gründungsmaßnahme mittels vermörtelter Rüttelstopfsäulen wird nach fachbehördlicher Prüfung durch die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde nicht zugestimmt. Die unterstellte Ausführung der Gründung mittels Rüttelstopfsäulen sowohl für die WEA 3 als auch die WEA 4 ist vor diesem Hintergrund zu verneinen.

5. Wassermangel

5.1 Vorgebrachte Belange

Die Versickerungsmengen sind in den letzten Jahrzehnten merklich zurückgegangen. Das beweisen die sinkenden Grundwasserspiegel. Auswirkungen sind sowohl bei den Tiefbrunnen der Wasserversorgung Schwarzbrunnen als auch bei der Bärnbachquelle erkennbar. Deshalb sind alle Ansammlungen von Niederschlagswasser in den Missegebieten sehr wichtig. Bis hinauf zur Wasserscheide westlich der B 294 und in ganzer Breite der Quellzuflüsse.



5.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Ein Zusammenhang zwischen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und einer Verschlechterung der Grundwasserneubildung ist nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht herleitbar. Vielmehr wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht, wodurch es dem betreffenden Einzugsgebiet erhalten bleibt. Kranstell- sowie Lagerflächen sind wasserdurchlässig aufgebaut, sodass das Niederschlagswasser weiterhin versickern kann. Lediglich im Bereich des Fundaments kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung, welche im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt wurde.

6. **Grundwasserschutz und Wasserversorgung – Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“, „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ und „Bärnbachquelle“**

6.1 Vorgebrachte Belange

Es ist dringend geboten, die Einzugsgebiete von Trinkwasser mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen. Die Versorgung mit Trinkwasser gehört zur Daseinsvorsorge. Der Auftrag aller Behördenebenen ist es, landesweit die Sicherung zu gewährleisten.

Die Stadtwerke Freudenstadt betreiben im Wasserschutzgebiet Schwarzbrunnen eine Quelfassung (Bärnbachquelle), welche das einzige Trinkwasserdargebot für den Stadtteil Igelsberg darstellt. Das dort gewonnene Wasser weist aufgrund des überwiegend bewaldeten Einzugsgebietes eine hohe Qualität und Güte auf. Folglich kommt die Wasserversorgung ohne technisch weitergehende Trinkwasseraufbereitungsverfahren aus und es erfolgt lediglich die Entsäuerung des gewonnenen Wassers sowie die Desinfektion mit UV-Bestrahlung. Für diese Aufbereitungs- und Desinfektionsverfahren sind die Stadtwerke Freudenstadt auf ein trübungsarmes Rohwasser angewiesen.

Da mit der Maßnahme Eingriffe in den Boden/Untergrund sowie in bewaldeten Flächen einhergehen, werden die Windenergieanlagen als potenzielle Gefährdung für das Trinkwasservorkommen angesehen. Es wird als erforderlich angesehen, neben der geplanten geologischen Baubegleitung auch eine hydrogeologische Baubegleitung vorzusehen.

Dem Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen stehen nur die drei Tiefbrunnen im Wasserschutzgebiet Schwarzbrunnen zur Wassergewinnung zur Verfügung. Hieraus wird nahezu der komplette Wasserbedarf der Verbandsgemeinden gewonnen und nach der Aufbereitung an die über 11.000 Einwohner/innen der Verbandsgemeinden weiterverteilt.

Aufgrund des überwiegend bewaldeten Einzugsgebiets weist über die Tiefbrunnen gewonnene Trinkwasser eine hohe Qualität und Güte auf. Folglich kommt die Wasserversorgung bereits ohne größere Aufbereitung aus. Es erfolgt lediglich eine Entsäuerung des gewonnenen Wassers sowie die Desinfektion mit Ozon. Für diese Aufbereitungs- und Desinfektionsverfahren ist der Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen auf ein trübungsarmes Grundwasser angewiesen. Gemäß dem Besorgnisgrundsatz aus § 48 Abs. 1 WHG hat der Schutz des Trinkwassers Vorrang vor allen anderen Nutzungsinteressen.

Bereits durch Rodungsarbeiten kann die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt werden. Auch wenn Auswirkungen auf die Wasserqualität aus den Tiefbrunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Schwarzbrunnen aus Sicht des Gutachters des Betreibers sehr unwahrscheinlich sind, wird ein ausführliches Monitoringprogramm, das gleichzeitig zur Beweissicherung dient, gefordert. Das Monitoring muss bereits vor Beginn der Rodungsarbeiten beginnen und bis mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen fortgeführt werden. Untersuchungsparameter, Turnus und erforderliche Folgemaßnahmen durch Schwellenwertüberschreitungen müssen mit allen Beteiligten und insbesondere der unteren Wasserbehörde abgesprochen und festgelegt werden.

Es ist ein Konzept zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Havariefall bzw. entsprechende Havariefallpläne vorzulegen.

Die Wasserschutzzonen II und III für die Wasserversorgung Igelsberg und Schwarzbrunnen müssen ausgeweitet werden bis zur Wasserscheide am höchsten Punkt auf dem Bergrücken zwischen Nagoldtal und Murgtal.

Zum Schutz des Trinkwassers der Wasserversorgungen Bärnbach und Schwarzbrunnen dürfen die 4 WEAs Trischelwald und die 2 WEAs Hilpertsberg nicht gebaut werden. Selbst wenn die Wasserschutzzonen nicht vergrößert werden könnten, darf in der vorhandenen Wasserschutzzone III nicht gebaut werden. Das betrifft WEA 3. Sie ist nur 250 Meter von Wasserschutzzone II entfernt geplant.

Die Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Bodenschutzkonzept, Geologisches Gutachten) greifen bezogen auf die Hydrogeologie etwas zu kurz und tragen der möglichen Auswirkung von Bau, Betrieb und Schadstoffeinträge bei Havariefällen durch Windenergieanlagen nicht ausreichend Rechnung. Es wird ein hydrogeologischer Nachweis, welcher auch explizit die Wassergewinnungsanlagen im Wasserschutzgebiet einbezieht, benötigt.

Es wurden keine Fließtests mit Farbstoff gemacht. Es wurden nur die direkten WEA-Standorte untersucht. Das reicht nicht aus.

Sollten einzelne Anlagen aufgrund der Gesetzeslage genehmigt werden müssen, sind höchste Auflagen und Sicherheitsvorgaben zu wassergefährdenden Stoffen und zur Bauausführung zu machen. Ebenso für den Rückbau und Sicherheitsleistungen. Die beantragenden Firmen und deren Muttergesellschaften sowie ggf. Firmen, die in der Dauer der Laufzeit und Abbauphase in die Rechtsnachfolge eintreten, müssen vertraglich in die Haftung genommen werden für Schäden, die der Allgemeinheit in der Trinkwasserversorgung entstehen. Ebenfalls für Kosten, die den Wasserversorgungsunternehmen, den Kommunen und dem Landkreis entstehen für Folgeprobleme. Dies können beispielsweise sein: Wasseraufbereitung, Wasserersatzbeschaffung, Leitungsbau, Bodenreinigung, Schäden und Wertverlusten von angrenzenden bzw. umliegenden Flächen.

Sämtliche Schutzmaßnahmen für die Trinkwasserversorgung sind vom Bauherren zu finanzieren. Hierbei eingeschlossen sind Planung, Umsetzung, Überwachung und Dokumentation (erweitertes Grundwassermonitoring, Auswertung und Berichterstattung der Messergebnisse, etwaige Sanierungsmaßnahmen bei Schadstoffeinträgen oder Qualitätsbeeinträchtigungen sowie Unterstützung bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Schadensfall). Im Falle einer kurzfristigen oder dauerhaften Beeinträchtigung der Qualität oder Quantität der Wasserfassungen sind vertragliche Regelungen zur Kostenübernahme seitens des Bauherren zu treffen.

6.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die Belange des Grund- und damit Trinkwasserschutzes haben oberstes Gebot und werden im Abwägungsprozess priorisiert. Dennoch ist eine pauschale Ablehnung von Windenergieanlagen, allein aufgrund ihrer Lage innerhalb der Schutzzone II oder III eines Wasserschutzgebiets, ohne konkrete Hinweise auf Gefährdungen, rechtlich nicht möglich. Vielmehr wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden, ob für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb der Grenzen eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets eine Befreiung von den etwaig entgegenstehenden Verboten oder Beschränkungen der jeweiligen Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet erteilt werden kann oder nicht.

Vorliegend ist der Standort der WEA 3 innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen, Sitz Pfalzgrafenweiler, sowie der „Bärnbachquelle“ der Stadt Freudenstadt (LfU-Nr. 204) verortet. Die übrigen Anlagenstandorte (WEA 1, 2 und 4) befinden sich außerhalb des vorgenannten Wasserschutzgebiets.

Zur Bewertung der hydrogeologischen Situation im Vorhabenbereich wurden ein ingenieurgeologisches sowie ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt. Diese waren zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige untere Wasser- und Bodenschutzbehörde ausreichend bemessen.

Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich der Windenergieanlagen durch den „Oberen-“ und „Mittleren Buntsandstein“ geprägt werden. Am Standort der WEA 3 wird der Festgesteinsuntergrund durch die „Plattensandstein-Formation“ gebildet, die dem „Oberen Buntsandstein“ zugeordnet wird.

Die drei Tiefbrunnen des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen sind alle im Taleinschnitt der Nagold lokalisiert. In diesem Bereich steht das Festgestein des „Unteren Buntsandstein“ an. Die „Bärnbachquelle“ tritt an einem nach Südwesten ansteigenden Hang innerhalb des „Mittleren Buntsandstein“ aus.

Ausweislich des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens stehen der „Mittlere-“ und „Untere Buntsandstein“ in hydraulischem Kontakt zueinander. Die Plattensandstein-Formation wird je-



doch als eigenständiger Kluftaquifer gesehen, der nicht mit dem „Mittleren-“ und „Unteren Buntsandstein“ im direkten hydraulischen Kontakt steht. Durch die hydraulische Stockwerkstrennung wird eine Beeinträchtigung der Tiefbrunnen sowie der „Bärnbachquelle“ nicht erwartet. Des Weiteren wird das Festgestein der „Plattensandstein-Formation“ am Standort der WEA 3 von bindig ausgebildeten Decklehmen und Verwitterungslehmen überlagert. Die Deck- und Verwitterungslehme können entsprechend der fachgutachterlichen Einschätzung als hydraulisch undurchlässig charakterisiert werden, wodurch eine Tiefensickerung verhindert wird.

Dennoch können baubedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da zur Gründung der WEA 3 das Bodenmaterial bis auf den Sandstein abgetragen werden muss, fehlt zweitweise die Grundwasserdecksicht in diesem Bereich. Daher kann es, insbesondere im Zuge der Herstellung der Fundamente der WEA 3, zu einer Beeinträchtigung der Rohwasserqualität an der Wassergewinnungsanlage „Bärnbachquelle“ kommen.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung des Risikos einer möglichen Beeinträchtigung der Rohwasserqualität zwischen der „Bärnbachquelle“ und den Tiefbrunnen des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen zu unterscheiden. Auf Grund der hydraulischen Stockwerkstrennung zwischen der „Plattensandsteinformation“ im „Oberen Buntsandstein“ und dem „Unteren Buntsandstein“ sowie der großen räumlichen Distanz des Standorts der WEA 3 zu den Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ ist nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, nicht von einer Beeinträchtigung der dortigen Rohwasserqualität im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA 3 auszugehen.

Durch das entsprechend der Inhaltsbestimmungen Ziffer III Nrn. 8 und 9 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbindlich umzusetzende Rohwassermonitoring der Wassergewinnungsanlagen „Bärnbachquelle“, „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ können während der gesamten Bauphase (Beginn: vor Rodung, Ende: 3 Monate nach Anpflanzung der Gehölze) Abweichungen zu den bekannten Rohwasserwerten frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Die Untersuchungsparameter und der Turnus der Probenahme wurden von der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt festgelegt. Um während der sensiblen Bauphase (ab Rodungsbeginn bis 3 Monate nach Anpflanzung der Gehölze) auch das letzte Restrisiko für die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Igelsberg auszuräumen, ist entsprechend Inhaltsbestimmung Ziffer III Nr. 10 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine ausreichende Ersatzwasserversorgung (z. B. mobile Aufbereitungsanlage) vorzuhalten.

Des Weiteren sind die Erdarbeiten am Anlagenstandort der WEA 3 durch eine hydrogeologische Baubegleitung fachgutachterlich zu begleiten (Ziffer III Nr. 11 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Hierdurch wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die in den Grundwasserhaushalt eingreifen können, fachgerecht überwacht und die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Ergänzend hierzu wird über Nebenbestimmungen weitergehend sichergestellt, dass eine

Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Insbesondere wird die Erstellung bzw. der Aushang einer Alarm- und Meldeordnung zur „Sicherung der Trinkwasserversorgung im Havariefall oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“ für die jeweilige Wasserversorgung (Stadt Freudenstadt, Stadtwerke, und Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen) gefordert. Hierin sind die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und Wasserversorger sowie Verhaltensregeln bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen festzulegen.

Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, nicht zu besorgen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sei darauf hingewiesen, dass diese durch den Vorhabenträger umzusetzen sind. Die mehrfach thematisierte Frage der Kostenübernahme ist in diesem Zusammenhang obsolet.

Hinsichtlich der geforderten Ausweitung des Wasserschutzgebiets ist anzumerken, dass eine entsprechende Anpassung des Schutzgebietszuschnitts von den betreffenden Wasserversorgern bislang weder angeregt noch beauftragt wurde. Im Zuge der Festsetzung des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrunnen“ des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen, Sitz Pfalzgrafenweiler, sowie der „Bärnbachquelle“ der Stadt Freudenstadt wurden entsprechende Tracer-Versuche vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Größe des Wasserschutzgebiets ausreichend dimensioniert. Nachdem es keine Anhaltspunkte für Wasserzutritte und Fließwege an den einzelnen Anlagenstandorten gibt, kann auf eine Tracer-Untersuchung im Kontext des antragsgegenständlichen Vorhabens verzichtet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Thematik der Kostenübernahme bei einer regulär nicht zu erwartenden Havarie einer Windenergieanlage wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall das Verursacherprinzip greift. Etwaige Ansprüche wären auf dem Zivilrechtsweg einklagbar. Der Abschluss einer diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Wasserversorgern kann von der Genehmigungsbehörde nicht eingefordert werden. Unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren steht es den Wasserversorgern selbstverständlich frei, eigenständig Kontakt mit dem Vorhabenträger aufzunehmen und auf einen entsprechenden Vertragsabschluss hinzuwirken.

7. Grundwasserschutz und Wasserversorgung – Wassergewinnungsanlage „Hasensteig- und Saumissenquelle“

7.1 Vorgebrachte Belange

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Standorts der WEA 2 in Bezug auf den Aufstellort an das angrenzende Wasserschutz- und Einzugsgebiet.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Bau der Anlage erhebliche Störungen im Untergrundgefüge stattfinden werden. Diese werden sich negativ auf das Kluffgefüge und den damit einhergehenden Wasserzufluss bemerkbar machen.

Durch die großflächige Bodenversiegelung um die Anlage und den Zufahrten wird sich der oberflächliche Wasserabfluss ebenfalls stark erhöhen. Durch die fehlende Waldfläche wird die Verdunstungsrate stark zunehmen. Diese Faktoren (Störung des Untergrundgefüges, Oberflächenabfluss und Verdunstungsrate) werden die Grundwasserneubildung erheblich verschlechtern.

Die Wasserversorgung von Klosterreichenbach beruht auf Eigenwasserversorgung durch zwei Quellen. Im Falle einer benötigten Bezugserhöhung stünden keine weiteren Flächen zur Wassergewinnung zur Verfügung.

Im Falle eines Schadens an der Anlage, bspw. mit auslaufender Betriebsflüssigkeit oder sonstigen Eintragungen durch Abrieb, Abnutzung oder sonstigen Möglichkeiten, besteht durch die gegebene Geologie keine große Schutzfunktion des Bodens gegenüber dem Rohwasser.

7.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Eine Beeinträchtigung des rund 3,7 km südlich des nächstgelegenen Anlagenstandorts (WEA 4) befindlichen Wasserschutzgebiets „Hasenteig/Saumisse“ der Gemeinde Baiersbronn (Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasensteig- und Saumissenquelle (LfU-Nr. 009) der Gemeinde Baiersbronn vom 02.12.1997) ist nach Einschätzung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, nicht zu erwarten. Insbesondere werden die geäußerten Bedenken betreffend etwaiger geologischer Störungen, welche bis zum Wasserschutzgebiet „Hasenteig/Saumisse“ reichen, nicht durch die vorliegenden ingenieur- und hydrogeologischen Gutachten gestützt.

Des Weiteren erfolgt eine Vollversiegelung beim Bau der Windenergieanlagen nur im Bereich des Fundaments. Alle anderen Flächen, darunter auch die Kranstell- und Lagerflächen sowie die Zugewegungen, werden wasserdurchlässig angelegt und erhöhen den oberirdischen Abfluss insofern nur minimal, da das anfallende Niederschlagswasser auf den angrenzenden Flächen über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht wird, wodurch es dem betreffenden Einzugsgebiet erhalten bleibt. So kann einem gezielten Austrag von Niederschlagswasser aus dem Gebiet entgegengewirkt werden. Grundsätzlich ist ein Zusammenhang zwischen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und einer Verschlechterung der Grundwasserneubildung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht herleitbar.

Im Hinblick auf die angesprochene Bezugserhöhung wird angemerkt, dass die Ausweisung von neuen Wasserschutzgebieten oder die Erschließung neuer Quellen unabhängig vom Bau und Betrieb von Windenergieanlagen erfolgen kann. Hierbei sind die Qualität und Quantität der jeweiligen Quellen ausschlaggebend, ebenso wie die wasserrechtliche Erlaubnis.

Hinsichtlich der befürchteten Gefahren durch wassergefährdenden Stoffe wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3 dieses Dokuments verwiesen.

8. Einzuhaltender Immissionsrichtwert am Immissionsort Heselbacher Weg 25 und Berücksichtigung von Vorbelastung im Rahmen der Schallimmissionsprognose

8.1 Vorgebrachte Belange

Das Schallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH, welches im Auftrag der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG für den Windpark Trischelwald, welcher räumlich an das konkurrierende und ebenfalls im Genehmigungsverfahren befindliche Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg angrenzt, erstellt wurde, stellt auf Seite 10 unter Verweis auf die Urteile des Bay OVG 15 CS 20.901, des OVG Niedersachsen Az. 1 KN 265/05 und des VG Minden, Az. 11 K 80/19 fest, dass die Voraussetzungen für eine Schutzwürdigkeit entsprechend einer Pflegeanstalt nur unter engen Voraussetzungen gegeben sind, welche im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden. Damit ist für den Immissionsort IO 13, Heselbacher Weg 25, Igelsberg, eine Gemengelage gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm anzunehmen.

Folgt die Genehmigungsbehörde dieser zutreffenden Auffassung, so ist diese Auffassung auch zu Gunsten des konkurrierenden Vorhabens auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg in den diesbezüglichen Vorbescheids- und Antragsverfahren zu berücksichtigen, woraus sich für das betreffende Vorhaben andere Betriebsmodi ergeben, und diese WEA bei einer Betrachtung der Lärmemissionen ohne Betriebseinschränkung im Nachtbetrieb laufen können.

Dies wiederum führt bei einer korrekten Anwendung des Rechts im vorliegenden Fall zu einer veränderten Vorbelastung in Bezug auf die für das konkurrierende Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg mit Vorbescheid gesicherten und im Gutachten von Ramboll mit VB09 und VB10 nur unzureichend berücksichtigten Vorbelastung, welche Auswirkung auf die zu genehmigenden Betriebsmodi der von der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG beantragten WEA haben wird.

Die Annahme einer Gemengelage wurde im Vorbescheidsverfahren betreffend des konkurrierenden Vorhabens auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg vom dortigen Vorhabenträger ebenfalls angeregt, ohne damit Gehör gefunden zu haben. Der gleiche Sachverhalt kann von der Genehmigungsbehörde jedoch nicht uneinheitlich entschieden werden und unter Anwendung des Grundsatzes der rechtmäßigen Verwaltung sowie des Amtsermittlungsgrundsatzes hätte zu Gunsten des Vorhabenträgers des konkurrierenden Vorhabens auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg im Vorbescheidsverfahren die Gemengelage am IO Heselbacher Weg 25 in Freudenstadt-Igelsberg angenommen werden müssen.

Diese Tatsache ist im laufenden Genehmigungsverfahren betreffend des konkurrierenden Vorhabens auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg begünstigend und im Genehmigungsverfahren der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG entsprechend als höhere Vorbelastung zu berücksichtigen.

Hieraus ergibt sich, dass der Betrieb der beantragten WEA der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG nicht in den beantragten Betriebsmodi genehmigt werden kann, da das vorrangige genehmigte Schallkontingent aus dem Vorbescheid betreffend des konkurrierenden Vorhabens auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg ordnungsgemäß zu ändern ist und im Verfahren der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG entsprechend berücksichtigt werden muss.

8.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Der in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 23-1-3225-002-NN) vom 09.10.2025 für das antragsgegenständliche Vorhaben vorgesehene Betriebsmodus (Mode 0) für den Tag- und Nachtzeitraum ist genehmigungsfähig. Die Vorbelastung am Standort wurde korrekt berücksichtigt.

Am 10.06.2025 wurde für das konkurrierende Vorhaben (zwei Windenergieanlagen) auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt. Gegenstand des Vorbescheids war die Zulässigkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Schallimmissionen im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich insofern um einen vorweggenommenen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil der späteren Genehmigung mit der Folge, dass über die im Vorbescheid abschließend geprüfte Genehmigungsvoraussetzung bei gleichbleibenden Anlagen- und Standortparametern sowie Betriebsmodi im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht noch einmal entschieden wird.

Es ist zutreffend, dass im Rahmen der Erteilung des vorgenannten Vorbescheids für den IO 13 ein einzuhaltender Immissionsrichtwert von 45 dB(A) im Tagzeitraum und 36 dB(A) im Nachtzeitraum festgesetzt wurde. Diese Festsetzung beruhte auf der Einstufung des Gebiets durch die zuständige untere Baurechtsbehörde der Stadt Freudenstadt (Sondergebiet). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Immissionsrichtwerts am IO 13 wurde im Rahmen der Erteilung des Vorbescheids für das konkurrierende Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg ein Tagbetrieb der Anlagen im Betriebsmodus „Mode 0“ sowie ein Nachtbetrieb der WEA 01 im Betriebsmodus „Mode 10“ und der WEA 02 im Betriebsmodus „Mode 11“ mit den jeweils entsprechenden Oktavschalleistungspegeln zugelassen. Diese Daten bilden die Grundlage der vom antragsgegenständlichen Vorhaben zu berücksichtigenden Vorbelastung, welche wiederum in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 23-1-3225-002-NN) vom 09.10.2025 für die dort als VB09 und VB10 bezeichneten Vorbelastungsanlagen korrekt berücksichtigt wurde.

Zwischenzeitlich hat die Genehmigungsbehörde die Sach- und Rechtslage betreffend der Festlegung des Immissionsrichtwerts für den IO 13 noch einmal eingehend überprüft und im Ergebnis neu bewertet. Unter Würdigung der Verhältnisse im betroffenen Gebiet wurde gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm für den IO 13 ein Zwischenwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts festgelegt. Dieser ist bei der Beurteilung der Geräuschemissionen am betreffenden Immissionsort in Zukunft ein-

heitlich anzuwenden. Bezüglich der Annahme einer Gemengelage am IO 13 und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zwischenwertbildung wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI Nr. 4.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwiesen.

Grundsätzlich ist die Anwendung des angepassten IRW am IO 13 auf das konkurrierende Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg im Rahmen des diesbezüglich weiterhin anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Jedoch hätte die in diesem Zusammenhang gewünschte Änderung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum (zukünftig ungedrosselt und somit lärmintensiver) zur Folge, dass die Bindungswirkung des Vorbescheids vom 10.06.2025 erlischt (wesentliche Änderung des Vorhabens durch Anpassung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum). Dies würde dazu führen, dass das konkurrierende Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 328/4 in Freudenstadt-Igelsberg auch bzgl. der Schallimmissionen in der Rangfolge hinter das Vorhaben der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG zurücktreten müsste.

9. Zweckverfehlung bereits in den Naturschutz investierter öffentlicher Mittel

9.1 Vorgebrachte Belange

Vogelschutz kann weder im Industriegebiet noch in der Großstadt gelingen wie im und am Rande eines bestehenden Vogelschutzgebietes wie des VSG Nordschwarzwald. Auch der Nationalpark, der mit erheblichen öffentlichen Mitteln eingerichtet wurde, kann seinen Zweck nur dann optimal entfalten, wenn unmittelbar außerhalb seiner Grenzen keine neuen Todesgefahren für dort lebende, teils besonders oder streng geschützte Vogelarten geschaffen oder Lebens- und Fortpflanzungsräume zerstört werden. Wildlebende Tiere können sich nicht an Schutzbietsgrenzen orientieren und sind daher auf zusammenhängende ungestörte Lebensräume angewiesen.

Die beantragten Anlagen beeinträchtigen den Nutzen der bereits jahrelang investierten öffentlichen Mittel für den Naturschutz und diese Lebensräume können angesichts der bereits bekannten Planungen für Windkraft an anderer Stelle aus fachlicher Sicht nicht einmal annähernd gleichwertig ersetzt werden.

9.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die östliche Außengrenze des Nationalparks Schwarzwald liegt in einer Entfernung von rund 4 km zum nächstgelegenen Anlagenstandort (WEA 2). Das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ ist rund 2,5 km vom nächstgelegenen Anlagenstandort (WEA 2) entfernt.

Die grundsätzliche Freihaltung weitreichender Landschaftsräume von Windenergieanlagen obliegt nicht der Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde der betreffenden Einzelvorhaben. Vielmehr erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Betrachtung der konkreten Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens.

Es kann jedoch angemerkt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des rund 2,5 km entfernt liegenden Vogelschutzbiets „Nordschwarzwald“ bzw. der dort rastenden Zugvögel aus-

weislich der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung nicht zu erwarten ist (u. a. liegt das Vogelschutzgebiet nicht im Zugschatten des geplanten Windparks und es wurden keine etablierten Zugrouten und/oder zeitweise wirksame Verdichtungskorridore im Bereich des Vorhabens festgestellt). Überdies kann der Erfolg oder Misserfolg des öffentlichen Mitteleinsatzes in durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht tangierte Schutzgebiete nicht zum Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemacht werden.

10. Schwarzstorch

10.1 Vorgebrachte Belange

Die Art wird erstaunlich stiefmütterlich in ein paar Sätzen abgehandelt! Im „Fachgutachten Vögel“ auf S. 14: „Auf eine Horstsuche für den Schwarzstorch im 3 km Radius um den Windpark konnte verzichtet werden, da im Untersuchungsraum keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art vorliegen“. In der Tabelle auf S. 29 finden sich zum Schwarzstorch folgende Angaben: Nachweise von IUS in 2021; Zentraler Prüfradius 1 km und Erweiterter Prüfradius 6 km; im erweiterten Prüfradius keine Nachweise! Als fachgutachterliche Bewertung erfolgt ein „geringes Kollisionsrisiko“! Dagegen liegen in einem Gutachten für die „WKA-Konzentrationsfläche WF 4 Freudenstadt-Stutzwald“ insgesamt 21 Nachweise (2023-2024) vor, vor allem im weiteren Bereich von Klosterreichenbach (ca. 5 km vom WP Trischelwald S/SSW). Darüber hinaus gibt es einen Brutnachweis für die Art im Raum „Schorrental/Erzgrube“ in 2024 von einer Privatperson (22.7.2024: 1 Ad. mit 2 Juv. in den Nagold-Wiesen bei Erzgrube NW, ca. 4 km O des Trischelwaldes, Belegfotos vorhanden). Die Privatperson beobachtete die Vögel 2024 regelmäßig in diesem Raum. Belegfotos sind auch für die Jahre 2020 und 2021 vorhanden. Am 15.9.2024 gelang ein weiterer Nachweis eines Jägers von einem juv. Schwarzstorch an einem Waldweiher bei Igelsberg (Belegfoto vorhanden). Der WP Trischelwald liegt deshalb sehr wohl in einem frequentierten wichtigen Aktionsraum-Bereich für die Art. Unter diesem Aspekt ist die Einschätzung eines geringen Kollisionsrisikos sehr fragwürdig!

10.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Eine Gefährdung des Schwarzstorchs durch Schlagereignisse kann ausgeschlossen werden (keine Führung unter den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Da eine direkte Überplanung von Horststandorten nicht gegeben ist, wäre lediglich eine Beeinträchtigung durch Meideverhalten möglich.

Hinsichtlich des Meideverhaltens ist auf die gutachterlich erfassten und lediglich gelegentlichen Überflüge des Untersuchungsgebiets zu verweisen. Dies deckt sich mit den im Rahmen der vorgebrachten Einwendungen geschilderten Einzelbeobachtungen des Schwarzstorchs im Umfeld des Vorhabens. Aufgrund der für die Art üblichen Nahrungsflüge in bis zu 20 km entfernte Nahrungshabitate ist bei den erfassten Individuen von Nahrungsgästen und Durchzüglern auszugehen. Horststandorte wären im Zuge der durchgeführten Untersuchungen mit einer deutlich höheren Rate an Überflügen aufgefallen. Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorchs durch Meideverhalten, insbesondere im Kontext von Horststandorten, ist insofern nicht zu erwarten. Die potentiell günstigen Nahrungshabitate an der Murg und im Nagoldtal befinden sich in deutlicher Entfernung

zum antragsgegenständlichen Vorhaben, sodass auch deren Beeinträchtigung auszuschließen ist.

11. Artensets und seltene Arten

11.1 Vorgebrachte Belange

Für die Nachweise seltener/sehr seltener Arten muss man mit Untersuchungszeiten bis zu mehreren Jahrzehnten rechnen! Für das Gutachten „WF 4“ wurden beispielsweise alle ORNITHO-Daten (2011-2024) und für einzelne Arten Nachweise bis 1960 bearbeitet. Infolgedessen ist natürlich das Gesamt-Artenset mit n = 116 gelisteten Arten in etwa mehr als doppelt so umfangreich gegenüber nur 1-2-jährigen Erhebungen!

Es wird auf die aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 1.8.2025 in der Rechtsache C-784/23 hingewiesen, die bei der Auslegung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aller Vogelindividuen zu beachten ist und nicht nur der wenigen besonders oder streng geschützten Arten. Strafbar oder bußgeldbewehrt ist danach auch, wenn Tötungen nur billigend in Kauf genommen werden. Es wird davon ausgegangen, daß die Fachgutachten der Antragsteller diese EuGH-Entscheidung wegen der zeitlichen Überschneidung gänzlich außer Acht gelassen haben.

11.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Entsprechend der gängigen fachlichen Standrads sind vorhabenbezogene Erhebungen im Rahmen einer zusammenhängenden Brutperiode als ausreichend zu bewerten. Unabhängig hiervon erfolgt regulär eine entsprechende Datenrecherche zum weiteren Erkenntnisgewinn.

Die Fallkonstellation des Urteils des Europäischen Gerichtshofs C-784/23 ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da das Urteil auf Rodungen während der Brutzeit Bezug nimmt. Rodungen während der Brutzeit werden durch Fäll- und Rodungszeitbeschränkungen auf die Wintermonate zwischen Anfang Dezember und Ende Februar ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme V1).

12. Summationswirkungen

12.1 Vorgebrachte Belange

Im Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald (ca. 260 qkm) sind bis zu einem Abstand von 3,5 km insgesamt 52 (!) Vorrang-Gebiete für Windkraft geplant; im RV Südlicher Oberrhein 27 (W 3/4/5/6/9/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/23/24/25/30/31/34/35/37/38/40/42); im RV Mittlerer Oberrhein 14 (32/38/39/40/41/43/45/46/190/391/471/472/481/561) und im RV Nordschwarzwald 11 (WE 18/WC 8/18/22/23/WF 1/4/7/12/16/18) (vgl. die jeweiligen Gebiets-Steckbriefe in den Umweltberichten 2024 der RV). Die Planungen befinden sich aktuell in der sogenannten 2. Offenlage; die Entscheidungen werden Ende 2025/Anfang 2026 vorliegen. Bei einer moderaten Annahme von 3-4 WKA pro Konzentrationsfläche bedeutet dies: in den nächsten 3-8 Jahren wird das VSG Nordschwarzwald von ca. 150-200 WKA umzingelt werden. Unter diesen Umständen ist es unverständlich, warum sich die WKA-Gutachten mehr oder weniger nur auf „ihren“ Standort beziehen. Die technische Überbauung auf Landschaftsebene erfordert mittlerweile einen viel größeren

räumlichen Blickwinkel; insbesondere für Fragen des Vogelzuges, Auerhuhnverbreitung und weitere.

12.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die in Bezug genommene aufsummierte Wirkung der in den Regionalplänen der Regionalverbände „Südlicher Oberrhein“, „Karlsruhe“ und „Nordschwarzwald“ dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf das Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ stellt einen auf der Ebene der Regionalplanung zu prüfenden Belang dar, welcher nicht auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eines Einzelvorhabens verlagert werden kann.

13. **Auerhuhn**

13.1 Vorgebrachte Belange

Bei einer mehr artenschützerischen Ausrichtung der Argumentation kommt man zu einer konträren Begutachtung! Die Auerhuhn-Nachweise liegen in einem Gebiet des „Erhöhten Raumwiderstandes“ für die Art (vgl. Karte FVA 2023). Auf der Achse „Freudenstadt-Besenfeld“ ist dies das einzige kategorisierte Gebiet. Auch angesichts zukünftiger starker Summationseffekte im gesamten Schwarzwald (Stichwort: Ausbau Windkraft!) ist es unerklärlich, daß selbst fachbehördlich ausgewiesene Schutz und Vorrangflächen für die Windkraft freigegeben werden. Für das Auerhuhn sind noch nicht einmal Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, zumal im südlich angrenzenden Gebiet „WF 4 Freudenstadt-Stutzwald“ ebenfalls Auerhuhn-Nachweise existieren. Insgesamt liegen 19 Nachweise aus den letzten Jahren vor.

13.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Entsprechend der Planungsgrundlage Auerhuhn ist bei einer Überplanung von Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand von einer Betroffenheit der Belange des Auerwilds auszugehen. Hieraus resultiert die Pflicht des Vorhabenträgers eine Datenrecherche und ggf. Erfassungen durchzuführen.

Dies ist in den Jahren 2019 (Erfassungen) und 2023 (letzte Datenabfrage bei der FVA) erfolgt. Die Ergebnisse sprechen für eine sporadische Nutzung, jedoch nicht für eine dauerhafte Besiedelung. Somit sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Auerhuhns zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

14. **Vogelzug**

14.1 Vorgebrachte Belange

Fragen der Beeinträchtigung des Vogelzuges sind mit dem Untersuchungs-Design der Begutachtung seriös nicht zu erbringen. Ein paar Punkte, die hier explizit genannt werden sollen. Die Gutachter widersprechen sich selbst, wenn sie argumentieren: „Bei normalen Witterungsbedingungen können die Vögel den WP Trischelwald im N bzw. S „umfliegen“. Hier kommt sofort das Problem der Summationswirkungen mit ins Spiel. Die Planungsfläche „WF 4“ liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Trischelwald; dort sollen die Vögel also noch weiter nach S ausweichen. Die planerische Anordnung von 3 Windvorranggebieten (WF 1 „Seewald“, WF 4 „FDS Stutzwald“ und WF 7

„FDS Ettenbühl“) in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen FDS und Seewald ist ein schulbuchmäßiges Beispiel wie man gerade nicht vorgehen sollte! Zugvogelarten mit wichtigen und bedeutenden Rast-Biotopen im W gelegenen NP Schwarzwald und VSG Nordschwarzwald werden in negativer Weise beeinflusst. Die Planungen entlang der B 294 (FDS-Seewald) entfalten eine beträchtliche Riegel-Wirkung für den Vogelzug (vgl. FÖRSCHLER et al. 2021)! Wie IUS kommt auch BIOPLAN (2023) zu der Einschätzung, dass keine Beeinträchtigung vorliegen würde. Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhang, dass die Riegel-Wirkung nicht nur lokal seine Gültigkeit besitzt! Schaut man sich die Gesamtplanung der Windkraft in der Region Nordschwarzwald an so sieht man, dass die geplanten Vorranggebiete sich perlschnurartig aneinander gereiht mittig von SSW bis NNO vom Raum Alpirsbach bis nach Pforzheim durch das Verbands-Gebiet ziehen! Dies betrifft insbesondere insgesamt 29 Vorrang-Flächen, im Kreis Calw 21 und im Kreis Freudenstadt 8. Von Nord nach Süd sind dies die Flächen WC 1-11, 14-15, 18-25 und WF 1-2, 7, 12, 16-18 (vgl. RV NSW 2024). Dies bedingt für den Vogelzug eine Riegel-Wirkung von ca. 60 km für die Hauptzugrichtung SW (vgl. z.B. Abb. 5.2 Vorranggebiete für Windenergie in der Region Nordschwarzwald, S. 80 in Strategische Umweltprüfung 2024; RV NSW, vgl. auch layer „Pot. Vorranggebiete Windkraft“ der LUBW). Des Weiteren sei darauf hingewiesen, daß durchaus wesentlich höhere Durchzugszahlen im Nordschwarzwald vorkommen. IUS nennt für den Trischelwald Stundenmittel in der Größenordnung von ca. 150-300 Ind. In verschiedenen Gutachten des Einwenders liegen für den Nordschwarzwald (Raum Oberreichenbach/Würzbach und Simmersfeld) auch Zahlen in der Größenordnung von ca. 500-800 Ind. vor! Des Weiteren wird der Umfang des nächtlichen Vogelzuges sehr oft unterschätzt; man kann davon ausgehen, daß der Anteil in der Nacht ca. 2/3 des Gesamtaufkommens beträgt! Für den „Trischelwald“ folgt ein idealisierter ungefähr südwestwärts gerichteter Verlauf etwa der Linie „Trischelwald-Heselbach-Tonbach-Alexanderschanze-Renchtal-Oberharmersbach-Zell am Harmersbach-Schuttetal-Kenzingen (im Rheintal)“.

14.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die auch an dieser Stelle in Bezug genommene aufsummierte Wirkung der im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands „Nordschwarzwald“ dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen stellt einen auf der Ebene der Regionalplanung zu prüfenden Belang dar, welcher nicht auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eines Einzelvorhabens verlagert werden kann. Überdies kann auch eine theoretische Verwirklichung von Windenergievorhaben im Bereich der Fläche „WF4“ nicht zum Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemacht werden.

Die generellen Datendefizite hinsichtlich regional- und temporalspezifischer Eigenarten des vorherrschenden Breitfrontzuges sind bekannt, können dem Antragssteller jedoch nicht als Bestandteil beizubringender Unterlagen im Genehmigungsverfahren zugetragen werden.



15. Antragstellerfinanzierte Gutachten

15.1 Vorgebrachte Belange

Antragstellerfinanzierte Gutachten ohne Offenlegung wirtschaftlicher Abhängigkeiten sind ungeeignet, die naturschutzfachliche Richtigkeit von Untersuchungsergebnissen zu gewährleisten, wie ausführlich EPPLE (2021) belegt.

Die Einwender regen an, dass die Genehmigungsbehörde die naturschutzfachlichen Gutachten einer unabhängigen Überprüfung durch wirtschaftlich von den Antragstellern als Windkraftbetreiber unabhängige Fachgutachter unterziehen.

15.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt grundsätzlich eine unabhängige fachbehördliche Prüfung der vorgelegten Gutachten, u.a. durch die untere Naturschutzbehörde. Sollten hierbei Unstimmigkeiten und Defizite festgestellt werden, werden diese nachverfolgt. Verfahrensrechtlich ist die Hinzuziehung externer Fachgutachter im Rahmen der fachbehördlichen Prüfung nicht vorgesehen (soweit die betreffende Fachbehörde selbst zum Vorhaben Stellung nimmt).